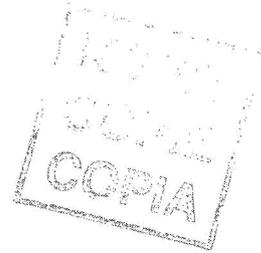


BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL

10_355 ACT I



Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Romanshorn, 18. Juni 2020

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

in Sachen



Beschwerdeführer

gegen

Staat Thurgau

vertreten durch Staatskanzlei, Züricherstrasse 188, 8510 Frauenfeld
Beschwerdegegnerin

betreffend

Genehmigung der Wahl des Grossen Rates des Kantons Thurgau

erhebe ich

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

und stelle folgende

I. Rechtsbegehren:

1. Die Genehmigung vom 20. Mai 2020 der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. März 2020 sei aufzuheben;
2. Die Wahlen vom 20. Mai 2020 für die Amtsdauer 2020 – 2024 (Traktandum 9) seien aufzuheben.
3. Eventualiter sei die Genehmigung vom 20. Mai 2020 der Wahl des Grossen Rates vom 15. März 2020 für die Mitglieder aus dem Bezirk Frauenfeld aufzuheben;
4. Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Thurgau aus dem Bezirk Frauenfeld sei vorsorglich die Teilnahme an Abstimmungen im Grossen Rat des Kantons Thurgau zu untersagen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

II: Formelles:

1. Ich bin wohnhaft im Kanton Thurgau und stimmberechtigt. 



Beweis: Mitgliederverzeichnis Grosser Rat, Stand 11. Juni 2020

Beilage 1

2. Am 20. Mai 2020 fand die Eröffnungssitzung des Grossen Rates des Kantons Thurgau statt. Traktandum Nummer 1 lautete wie folgt:

Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. März 2020.

Beweis: Einladung des Alterspräsidenten des Grossen Rates vom 6. Mai 2020 Beilage 2

Zwischenzeitlich wurde das Protokoll der Sitzung publiziert.

Beweis: Protokoll Nr. 01 vom 20. Mai 2020 (Eröffnungssitzung) Beilage 3

Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Gerügt wird die Verletzung politischer Rechte im Sinne von Art. 82 lit. c BGG. Die festgestellten Unregelmässigkeiten sind erheblich und haben das Ergebnis massgeblich beeinflusst. Ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 83 BGG besteht nicht.

3. Der Entscheid über die Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. März 2020 ist kantonal letztinstanzlich, eine kantonale Beschwerdemöglichkeit besteht nicht. Gemäss § 55a VRG (RB 170.1) ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht oder den Regierungsrat grundsätzlich unzulässig in Fällen, in denen der Grosse Rat entscheidet.
4. Ich bin durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und habe ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weil ein Sitz der grünliberalen Partei des Bezirks Frauenfeld nicht genehmigt wurde. Wäre der Sitz im Bezirk Frauenfeld für ein Mitglied der grünliberalen Partei genehmigt worden, so hätte die grünliberale Partei Anspruch auf Einsitznahme in Kommissionen, welche nun im Nachgang der Bestätigung der Wahl von einer anderen Partei besetzt wurde (vgl. Beilage 3).
5. Gerügt wird die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und über Volkswahlen und - Abstimmungen. Ebenso wird die Verletzung verfassungsmässiger politischer Rechte sowie die Verletzung von Bundesrecht gerügt.

6. Die Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Beschwerde ist mit heutigem Datum gewahrt.

III. Sachverhalt:

1. Am 15. März 2020 fand im Thurgau die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates statt. Dabei wurde bereits am Wahltag offensichtlich, dass das Verhältnis der veränderten und unveränderten Wahlzettel nicht plausibel ist. Mit Datum vom 18. März 2020 liess Marco Rüegg, Mitglied der GLP des Bezirks Frauenfeld sowie die Grünliberale Partei des Bezirks Frauenfeld Rekurs erheben und stellten das Rechtsbegehren, es sei der Staat Thurgau zu verpflichten, das Wahlergebnis betreffend unveränderter Wahlzettel zu den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld nachzuzählen.

Beweis: Rekurs vom 18. März 2020 mit Beilagen 1-10

Beilage 4

Im Rahmen der ausführlichen Begründung wurde dargelegt, dass das am 15. März 2020 veröffentlichte Wahlergebnis nicht zutreffen könne.

2. Ebenfalls am 18. März 2020 musste der Thurgauer Zeitung entnommen werden, dass der Leiter Rechtsdienst der Staatskanzlei tags zuvor bestätigt habe, wonach das Ergebnis der Thurgauer Grossratswahlen 2020 korrigiert werden müsse. Im Bezirk Frauenfeld habe die GLP neu 3'200 Parteistimmen mehr zugesprochen, was 100 unveränderte Wahlzettel entspreche. Neu habe die GLP 37'083, die SVP noch 148'933 Parteistimmen erreicht. Als Grund war der Zeitung zu entnehmen, dass im Wahlbüro der Stadt Frauenfeld ein Fehler passiert sei, wofür sich Stadtschreiber Ralph Limoncelli bereits in aller Form entschuldigt habe. Ein Couvert mit 100 unveränderten GLP-Wahlzetteln sei aus Versehen bei der SVP gelandet.

Beweis: Auszug Thurgauer Zeitung vom 18. März 2020

Beilage 5

3. Mit Mail vom 20. März 2020 bestätigte der Leiter Rechtsdienst der Staatskanzlei des Kantons Thurgau den Eingang des Rekurses.

Beweis: Mail vom 20. März 2020

Beilage 6

4. Nachdem festgestellt werden musste, dass auf der Webseite wahlen.tg.ch das Wahlergebnis der Stadt Frauenfeld angepasst und unkommentiert publiziert wurde, wurde der Präsident des Grossen Rates sowie der Leiter Rechtsdienst der Staatskanzlei des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 25. März 2020 aufgefordert, die Rekurrenten unverzüglich über die jüngsten Vorkehrungen aufzuklären.

Beweis: Schreiben vom 25. März 2020

Beilage 7

Das Schreiben blieb bis dato unbeantwortet.

5. Mit Datum vom 1. April 2020 veröffentlichte die Staatskanzlei des Kantons Thurgau eine Medienmitteilung, wonach sie bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige (Zit.) "wegen der Auszählung bei den Grossratswahlen" eingereicht habe. Die Abklärungen hätten eine Diskrepanz zutage geführt. Bei der GLP und der SVP stimme die Zahl der vorhandenen Wahlzettel trotz der bereits „gefundenen“ Wahlzettel nicht überein mit derjenigen, die sich aus der Auswertung der am Wahlsonntag von den Auszählteams erstellten Laufzetteln ergäben. Für diese Diskrepanz gäbe es derzeit keine Erklärung und es bestehe der Verdacht, dass das Wahlergebnis beeinflusst worden sein könne.

Beweis: Medienmitteilung Staatskanzlei vom 1. April 2020

Beilage 8

6. Am 7. April 2020 musste der Thurgauer Zeitung entnommen werden, dass ein Sechserteam der Staatskanzlei im Frauenfelder Rathaus eingerückt sei und sämtliche Wahlzettel nachgezählt habe. Dabei seien auch die Abläufe überprüft worden; im Wahlbüro Frauenfeld würden zunächst alle Wahlzettel nach Parteien sortiert, in 50er Beigen geteilt und diese mit einem Laufzettel versehen.

Danach würden die veränderten und unveränderten Wahlzettel getrennt. Die Parteistimmen der veränderten Zettel müssten aufwendig einzeln ausgezählt werden, während die unveränderten – im Bezirk Frauenfeld – stets 32 Stimmen für dieselbe Partei bedeuteten. Aufgrund der Laufzettel habe sich ergeben, dass 228 unveränderte Wahlzettel der GLP und 550 der SVP abgegeben worden seien. Vorhanden seien aber nur 129 der GLP dafür 639 der SVP gewesen. Möglicherweise seien also nochmals rund 100 GLP-Wahlzettel der SVP zugerechnet worden.

Beweis: Tagblatt vom 7. April 2020

Beilage 9

7. Wiederum der Thurgauer Zeitung musste entnommen werden, dass der Generalstaatsanwalt das von der Staatskanzlei ermittelte Wahlresultat bestätigt habe. Danach seien 129 unveränderte Wahlzettel der GLP vorhanden, gemäss den sogenannten Laufzetteln hätte sie jedoch 99 zusätzliche Wahlzettel erhalten, also total 228. Von der SVP seien 639 unveränderte Wahlzettel vorhanden, gemäss Laufzetteln müssten es 89 weniger sein, nämlich 550. Stütze man sich auf die Laufzettel, erhalte die GLP einen Sitz zulasten der SVP.

Beweis: Tagblatt vom 16. April 2020

Beilage 10

8. Mit Schreiben vom 16. April 2020 wurde der Vertreter des rekursführenden Marco Rüegg und der GLP des Bezirks Frauenfeld zur Einreichung einer allfälligen Stellungnahme zur Vernehmlassung des Rechtsdienstes der Staatskanzlei bis zum 28. April 2020 ersucht. Als Beilage befand sich im Schreiben einerseits die Vernehmlassung des Rechtsdienstes der Staatskanzlei vom 18. März 2020, andererseits aber auch die Strafanzeige der Staatskanzlei gegen unbekannte Täterschaft vom 31. März 2020 sowie ein Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei zur Überprüfung der Ergebnisse der Stadt Frauenfeld vom 31. März 2020 mitsamt den entsprechenden Beilagen. Ob diese bewusst oder unbewusst beigelegt wurden, kann offen bleiben. Unterzeichnet wurde das Schreiben jedenfalls nicht vom Präsidenten des Grossen Rates persönlich, sondern in dessen Auftrag von einer Mitarbeiterin.

Beweis: Schreiben Präsident des Grossen Rates vom 16. April 2020 mit Beilagen

Beilage 11

Bemerkenswert ist insbesondere der „Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei zur Überprüfung der Ergebnisse der Stadt Frauenfeld vom 31. März 2020. Dieser richtet sich an keinen konkreten Adressaten, wurde aber handschriftlich mit dem Vermerk „VERTRAULICH“ versehen.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 nahm der Vertreter der Rekurrenten zur Vernehmlassung des Rechtsdienstes Stellung und teilte mit, dass die Auffassung der Staatskanzlei geteilt werde, wonach der Rekurs als gegenstandslos am Protokoll abzuschreiben sei, allerdings zufolge Anerkennung, da dem Rechtsbegehren vollumfänglich entsprochen worden sei.

Beweis: Schreiben vom 27. April 2020

Beilage: 12

Mit Schreiben vom 28. April 2020 teilte der Präsident des Grossen Rates mit, dass das Büro des Grossen Rates als mögliche Alternative Vorgehensweise zur Abschreibung des Rekurses die Sistierung desselben in Erwägung ziehe. Gleichzeitig wurde Frist zur Stellungnahme zu einer allfälligen Sistierung bis 4. Mai 2020, 12:00 Uhr angesetzt.

Beweis: Schreiben Präsident des Grossen Rates vom 28. April 2020

Beilage 13

Mit Mail vom 4. Mai 2020, 11:22 Uhr wurde der Leiterin Kanzleidienste/Parlamentssdienste des Kantons Thurgau mitgeteilt, dass auf eine Stellungnahme verzichtet und auf das Schreiben vom 27. April 2020 verwiesen werde.

Beweis: Mail vom 4. Mai 2020

Beilage: 14

9. Mit Mail vom 7. Mai 2020 ersuchte ich [REDACTED] um Einsicht in die relevanten Akten beim Stadtschreiber der Stadt Frauenfeld (Ralph Limoncelli) und habe dargelegt, dass ich es gewohnt bin, als Entscheidungsträger Einsicht in die relevanten Akten zu nehmen. Daraufhin wurde mir mit Mail vom 11. Mai 2020 folgendes beschieden (Zit):

In dieser Angelegenheit arbeiten wir eng mit der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatskanzlei und Prov. em. Dr. Silvano Moeckli zusammen, nicht jedoch mit [REDACTED]

Beweis: Mailverkehr [REDACTED] / Ralph Limoncelli

Beilage 15

Bemerkenswert ist dabei, dass einer der Hauptverdächtigen (Ralph Limoncelli, Stadtschreiber der Stadt Frauenfeld) nach eigenen Angaben offenbar mit der ermittelnden Generalstaatsanwaltschaft „eng zusammen“ arbeite.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 ersuchte der Vertreter der Rekurrenten bei der Generalstaatsanwaltschaft um Akteneinsicht.

Beweis: Schreiben vom 12. Mai 2020

Beilage 16

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 teilte ihm die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass das Gesuch um Akteneinsicht nicht gewährt werden könne¹.

Beweis: Schreiben Generalstaatsanwaltschaft vom 13. Mai 2020

Beilage 17

10. Am Freitag, 15. Mai 2020 konnte ich auf der Staatskanzlei Einsicht in anonymisierte Kopien der von der Stadt Frauenfeld verwendeten Laufzettel nehmen und mich davon überzeugen, dass diese nicht den geringsten Hinweis auf eine mögliche Fälschung aufwiesen. Ich fragte bei dieser Gelegenheit den Leiter Rechtsdienst der Staatskanzlei, Herrn Kobi, aus welchen Gründen dessen Bericht vom 31. März 2020 als „VERTRAULICH“ vermerkt sei. Dieser erklärte mir, dass er damit nichts zu tun habe, die Gründe seien ihm daher nicht bekannt.

¹ Bemerkenswert dabei erscheint die Tatsache, dass angesichts der offenkundigen Unfehlbarkeit der Generalstaatsanwaltschaft die Angabe einer Rechtsmittelbelehrung nicht einmal in Betracht gezogen worden sein dürfte.

11. Mit Datum vom 18. Mai 2020 veröffentlichte der Generalstaatsanwalt eine Information an das Büro des Grossen Rates und teilte mit, der bereits von der Staatskanzlei des Kantons Thurgau in ihrer Strafanzeige vom 31. März 2020 geäusserte Verdacht, dass bei den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld die unveränderten Wahlzettel manipuliert worden seien, indem 100 Wahlzettel der GLP entfernt und durch 100 Wahlzettel der SVP ersetzt worden seien, habe sich aufgrund der bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Thurgau erhärtet. In Weiterem habe unter anderem ermittelt werden können, dass bei den heute noch vorhandenen, unveränderten Wahlzetteln der SVP Auffälligkeiten erkennbar seien, die den Tatverdacht der vorsätzlichen Wahlfälschung gemäss Art. 282 StGB klar verdichten würden.

Beweis: Information Generalstaatsanwaltschaft an das Büro des
Grossen Rates vom 18. Mai 2020

Beilage 18

12. Am 19. Mai 2020 musste wiederum der Thurgauer Zeitung entnommen werden, dass das Ratsbüro beantrage, die Genehmigung des umstrittenen 32. Sitzes des Bezirks Frauenfeld sei aufzuschieben, bis das Ergebnis der Strafuntersuchung vorliege. Ebenfalls musste dem Bericht entnommen werden, dass der Generalstaatsanwalt "klar der Meinung" sei, zur Ermittlung des Wählerwillens müsse auf die Kontrollblätter (bzw. sog. Laufzettel) abgestellt werden, welche von jeweils zwei Mitgliedern des Wahlbüros unterzeichnet worden seien.

Beweis: Zeitungsbericht Thurgauer Zeitung vom 19. Mai 2020

Beilage 19

Am gleichen Tag berichtete die Thurgauer Zeitung über die Auffassung des Präsidenten des Grossen Rates, wonach es die definitive Stimmenzahl benötige, um die Grossratssitze auf die Parteien und Fraktionen zu verteilen, und davon abgeleitet auch die Sitze in den ständigen Kommissionen. In der kurzen Frist von Montagabend bis Mittwoch um 10.00 Uhr sei es nicht möglich, eine seriöse Abklärung vorzunehmen.

Beweis: Bericht Thurgauer Zeitung vom 19. Mai 2020

Beilage 20

13. Am 20. Mai 2020 fand die Sitzung des Grossen Rates statt, um deren Aufhebung des Traktandums Nr. 1 hiermit beantragt wird. Beschlossen wurde, 129

Sitze von 130 zu bestätigen und 1 Sitz für den Bezirk Frauenfeld nicht zu bestätigen.

Beweis: Protokoll Sitzung des Grossen Rates vom 20. Mai 2020

Beilage 3

IV. Begründung:

1. Gemäss § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat auf die Eröffnungssitzung hin eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfälligen Wahlrekursen mit den Akten zu. Diesem Erfordernis kam der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Datum vom 21. April 2020 nach.

Beweis: Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat vom 21. April 2020

Beilage 21

Dieser Botschaft ist folgendes zu entnehmen (Zit.):

"Für diese Diskrepanz von 99 bzw. 89 unveränderten Wahlzetteln gibt es zwei mögliche Erklärungen: Entweder weisen die Laufzettel Fehler auf oder die unveränderten Wahlzettel sind manipuliert worden. Weder die eine noch die andere Erklärung kann aus heutiger Sicht ganz ausgeschlossen werden. Zu den Laufzetteln ist festzuhalten, dass sie ein Hilfsmittel des Wahlbüros der Stadt Frauenfeld zur Aufteilung der Wahlzettel sind. Sie sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Gesamtprozess der Wahlauswertung sind die auf diesen Laufzetteln erhobenen Zahlen ohne Relevanz für die Ermittlung des Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis ergibt sich aus den Wahlzetteln als Ausdruck des Wählerwillens. Die Laufzettel können die Resultate jedoch plausibilisieren und damit auch Hinweise auf Unstimmigkeiten geben. Die Plausibilisierung auf der Grundlage der Laufzettel zeigt, dass jemand mit einer strafbaren Handlung das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte. Manipulationen können weder bei den Wahlzetteln noch bei den Laufzetteln ausgeschlossen werden. Die Staatskanzlei reichte daher am 31. März 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Anzeige gegen Unbekannt ein. Die entsprechende Strafuntersuchung läuft."

Die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat vom 21. April 2020 steht damit in klarem Widerspruch zum als "vertraulich" deklarierten Bericht der Staatskanzlei vom 31. März 2020 betreffend Überprüfung der Ergebnisse der Stadt Frauenfeld, welcher der Botschaft nicht beigelegt wurde. Aus dem Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei (Beilage 11) ist zu entnehmen (Zit.): "Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Laufzettel nicht korrekt sind: Mit Ausnahme der Diskrepanz stimmen sämtliche Zahlen sowohl bei den unveränderten als auch bei den veränderten Wahlzetteln mit der Auszählung überein. Eine Manipulation bei den Laufzetteln wäre zudem schwierig vorzunehmen, da die Laufzettel in Zweierteams ausgefüllt werden und da kein Team mehr als fünf Laufzettel ausgefüllt hat. Gewisse Abweichungen sind möglich, eine Diskrepanz von 100 Wahlzetteln kann aber nicht erklärt werden. Es ist denkbar, dass einzelne Teammitglieder eine Leseschwäche (Verwechslung von 6 und 9) haben. Es dürfte jedoch ausgeschlossen werden können, dass eine solche Leseschwäche zu einer Verschiebung von 100 Wahlzetteln geführt haben konnte, da immer in Zweierteams gearbeitet wird und da die Zahlen bei den veränderten Wahlzetteln nicht auffällig sind. Zudem müssten solche Fälle auch aus anderen Gemeinden bekannt sein."

Sämtliche Mitglieder des Grossen Rates wurden damit mit der Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2020 in die Irre geleitet. Mit der Darlegung, wonach (Zit.) "weder die eine noch die andere Erklärung" aus heutiger Sicht ganz ausgeschlossen werden könne, wurde der Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei vom 31. März 2020 schlicht übergangen. Der Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei des Kantons Thurgau vom 31. März 2020 hätte der Botschaft des Regierungsrates zweifelsohne beigelegt werden müssen. Sämtliche Mitglieder des Grossen Rates haben die Genehmigung der Wahl vom 20. Mai 2020 aufgrund falscher Informationen zugestimmt. Damit versties die Botschaft auch gegen die in Art. 10a Abs. 2 BPR verankerten Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Im Ergebnis ist daher die Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates aufzuheben, eventualiter zumindest für den Bezirk Frauenfeld.

2. Wiederum aus der Thurgauer Zeitung musste in Erfahrung gebracht werden, dass der abgetretene Präsident des Grossen Rates und damit Leiter des Ratsbüros sowohl die Strafanzeige der Staatskanzlei vom 31. März 2020 als auch den Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei betreffend Überprüfung der Ergebnisse der Stadt Frauenfeld als „VERTRAULICH“ deklariert haben muss.

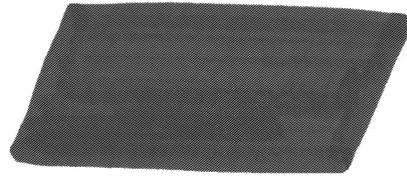
Er hat damit elementare Dokumente, welche für eine Genehmigung der Wahl von zentraler Bedeutung waren, schlicht unterdrückt. Mit Entsetzen muss zur Kenntnis genommen werden, dass der abgetretene Präsident des Grossen Rates dies gar als „normales Vorgehen“ im Schriftverkehr mit Anwälten betrachtet. Ein Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei zur Überprüfung der Wahlvorgänge in der Stadt Frauenfeld ist jedoch keineswegs ein „Schriftenverkehr mit Anwälten“. Mit noch grösserem Entsetzen musste hingegen wiederum aus der Thurgauer Zeitung entnommen werden, dass der abgetretene Präsident des Grossen Rates dem Ratsbüro eine „richterliche Funktion“ zugemessen hat und es üblich gewesen sei, dass Dokumente von zentraler Bedeutung – d.h. ein Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei über eine Wahlfälschung in der Stadt Frauenfeld – nicht der Botschaft an den Grossen Rat beigelegt wurden.

Gemäss § 6 Abs. 2 GOGR stellt das Büro des Grossen Rates die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Dagegen wurde in fundamentaler Weise verstossen. Ebenfalls verstossen wurde damit auch gegen fundamentale Verfahrensgarantien, welche in § 14 der Kantonsverfassung verankert sind. Die Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates ist damit aufzuheben, zumindest für diejenigen aus dem Bezirk Frauenfeld als Wahlkörper.

3. Gemäss § 18a der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; R171.1) ist der Rat beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Folgt das Bundesgericht meinem Antrag und schliesst einstweilen 32 Mitglieder des Grossen Rates aus dem Bezirk Frauenfeld von weiteren Abstimmungen aus, so ist der Rat nach wie vor beschlussfähig. Zumindest der Eventualantrag ist damit ohne Weiteres verhältnismässig.
4. Gemäss § 34 Abs.1 der Verfassung des Kantons Thurgau besteht der Grosse Rat aus 130 Mitgliedern. Die Wahlgenehmigung von 129 anstatt von 130 Mitgliedern ist schlicht verfassungswidrig. Auch aus diesem Grund ist die Genehmigung der Wahl des Grossen Rates – zumindest für die Mitglieder aus dem Bezirk Frauenfeld – aufzuheben.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme sowie für Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Einschreiben

Im Doppel

Beilagen gemäss beiliegendem Beilagenverzeichnis